

99046031060001, 99046031060001

Verzeichnis der allgemeinen beeidigten Dolmetscher Eintragung Dolmetscher und Übersetzer aus anderen EU-/EWR-Staaten

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108513337/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046031060001, 99046031060001
Leistungsbezeichnung I	Verzeichnis der allgemeinen beeidigten Dolmetscher Eintragung Dolmetscher und Übersetzer aus anderen EU-/EWR-Staaten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Liste der Dolmetscher und Übersetzer, Zusammenstellung der Dolmetscher und Übersetzer, Dolmetscher und Übersetzerverzeichnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	<p>§ 6 Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Dolmetschergesetz - BbgDolmG) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.252) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38])</p> <p>Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes vom 23. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 34], S.709) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 37])</p>
Teaser	Aus dem Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis können Sie die von den Präsidenten der Landgerichte des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer entnehmen.
Volltext	Wenn Sie als Dolmetscher und Übersetzer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Absatz 1 BbgDolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, können Sie auf Antrag in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis eingetragen werden.

Modul

Sachverhalt

Auch wenn Ihr Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat Ihrer Niederlassung nicht reglementiert ist und Sie diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt haben, können Sie eine Eintragung in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis beantragen.

In beiden Fällen ist Voraussetzung für eine Eintragung, dass Sie die Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer im Land Brandenburg vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen).

Das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis beinhaltet folgende Angaben zu den allgemein beeidigten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern:

- den Namen,
- die Anschrift,
- Telekommunikationsanschlüsse,
- die Sprache, für die die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung erfolgt ist,
- die Angabe, ob der Eingetragene als Dolmetscher oder Übersetzer tätig ist,
- den Tag der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung, - bei Dolmetschern und Übersetzern aus anderen EU-/EWRStaaten die Berufsbezeichnung, die den Regelungen des Niederlassungsstaates entspricht.

Die personenbezogenen Daten, zu deren Veröffentlichung Sie Ihr Einverständnis erteilt haben, werden im Internet in der bundeseinheitlichen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank veröffentlicht (§ 6 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes).

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag fügen Sie folgende Nachweise und Angaben bei:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur

Modul

Sachverhalt

Ausübung einer der in § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf oder die Ausbildung in dem Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis über die in § 6 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes vorausgesetzte Berufsausübung,
4. die Angabe der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung,
5. eine Erklärung, ob und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten neben der Weiterleitung an die Präsidenten der Obergerichte, den Leitern der Justizvollzugsanstalten sowie der Jugendarrestanstalt und der Notarkammer Brandenburg jeweils zum Jahresbeginn in elektronischer Form über die Veröffentlichung im Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis übermittelt werden dürfen sowie darüber hinaus das Einverständnis mit einer Veröffentlichung und Einstellung ihrer personenbezogenen Daten in das Internet und in automatisierte Abrufverfahren. Die vorgenannten Erklärungen bzw. Einverständnisse können widerrufen werden.

Die Nachweise der Nummer 1 legen Sie im Original oder in beglaubigter Abschrift vor. Zu Urkunden, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, fügen Sie zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines ermächtigten Übersetzers bei.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer sind:

- rechtmäßige Ausübung der Tätigkeit als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer oder einer vergleichbaren Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

Modul

Sachverhalt

- sofern der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, der Nachweis, dass dieser Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt wurde,
- die Tätigkeit soll im Land Brandenburg vorübergehend und gelegentlich ausgeübt werden (vorübergehende Dienstleistungen).

Kosten

Kostenfrei gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Aufnahme in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis richten Sie schriftlich an das Landgericht Potsdam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Dolmetschergesetz).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Sie in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis aufgenommen.

Sofern Sie das Einverständnis mit der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten erklärt haben, werden diese im Internet in der bundeseinheitlichen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank veröffentlicht (§ 6 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes).

Bearbeitungsdauer

Die Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Monaten ab vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu bearbeiten (§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes)

Frist

weiterführende Informationen

https://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48249.de
https://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48547.de

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48249.de https://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48547.de</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis beinhaltet Angaben zu den allgemein beeidigten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern • Voraussetzung für die Aufnahme in das Verzeichnis ist die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher oder die Ermächtigung als Übersetzer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Für Anträge auf Aufnahme in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis und für die Führung des Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landgericht Potsdam <p>Für die Führung des Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandenburgisches Oberlandesgericht
Formulare	<p>https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Musterantrag%20Dolmetscher%20-%20Stand%2011%2010%202012.pdf https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Musterantrag%20Dolmetscher%20-%20Stand%2011%2010%202012.pdf</p>
Ursprungsportal	<p>List of general sworn interpreters Registration Interpreters and translators from other EU/EEA countries, Verzeichnis der allgemeinen beeidigten Dolmetscher Eintragung Dolmetscher und Übersetzer aus anderen EU-/EWR-Staaten</p>